

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Drucksache 5/7592 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6963 -

Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz - ThürAnerkG -)

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz dient der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie der menschenwürdigen Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit."

b) Es wird folgender neue § 1 a eingefügt:

§ 1a
Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allge-

meine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.'

c) In § 2 Abs. 2 werden die Worte 'und darlegen, in Thüringen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.' gestrichen.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten "erworbene Ausbildungsnachweis" die Worte 'oder die einschlägig im Inland oder im Ausland erworbenen berufspraktischen Erfahrungen,' eingefügt.

bb) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

'(4) Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede nach § 4 Abs. 2 wird festgestellt, durch welche Maßnahmen die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlichen geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(5) Wesentliche Unterschiede im Sinne von § 4 Abs. 2 können durch Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 11 ausgeglichen werden.'

e) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen.'

bb) Absatz 6 wird gestrichen.

f) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die eine Berufsqualifikation nach § 3 im Ausland erworben hat. Der Antrag ist bei einer zentralen durch Rechtsverordnung festzulegenden Stelle zu stellen, die mit den zuständigen Stellen des jeweiligen Fachrechtes nach § 13 Abs. 5 eng zusammenarbeiten soll.'

bb) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Sie kann einmal um einen Monat verlängert werden.'

cc) Absatz 5 wird gestrichen.

g) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Dem Bescheid sind eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie die im Feststellungsverfahren vorgelegten Originalunterlagen nach § 5 beizufügen.'

h) § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Abschnittes ist die Stelle nach § 6 Abs. 1 Satz 2.'

i) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen.'

bb) Absatz 6 wird gestrichen.

j) § 13 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Sie kann einmal um einen Monat verlängert werden.'

k) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle, nachdem sie in zumutbarer Weise dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 24 VwVfG gerecht geworden ist, entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.'

l) § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

'(5) Die Angaben sind elektronisch an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Das Landesamt für Statistik veröffentlicht einmal jährlich eine Zusammenfassung der Statistik nach § 16.'

m) § 17 erhält folgende Fassung:

'§ 17
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren oder Entgelte werden nicht erhoben.'

2. In Artikel 13 wird § 2 gestrichen."

Begründung:

Zu 1. Buchst. a:

Die einseitige und rein ökonomische Sichtweise des bisherigen § 1 Satz 1 auf die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse entspricht nicht dem gesamtgesellschaftlichen Interesse, die gesellschaftliche Teilhabe und die menschenwürdige Existenzsicherung aller hier lebenden Menschen bestmöglich sicherzustellen.

Zu 1. Buchst. b:

Die Regelung orientiert sich an Regelungen anderer Bundesländer und schafft eine unabhängige Beratungseinrichtung, welche die Hemmschwellen potentieller Ratsuchender senkt und durch eine umfassende vorausgehende Beratung die Durchführung des Anerkennungsverfahrens vereinfacht.

Zu 1. Buchst. c:

Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse ist unabhängig vom nachzuweisenden Willen, eine tatsächliche Erwerbsarbeit auszuüben. Zudem stellt die Tatsache der Anerkennungsbereitschaft bereits einen hinreichenden Anhaltspunkt für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dar.

Zu 1. Buchst. d Doppelbuchst. aa:

In § 3 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Berufsqualifikationen auch durch im Inland oder im Ausland erworbene Berufserfahrungen nachgewiesen werden können. Dies ist entsprechend bei der Feststellung der Gleichwertigkeit zu berücksichtigen.

Zu 1. Buchst. d Doppelbuchst. bb:

Die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der landesrechtlich geregelten Berufsbildung sollen festgestellt werden. Zudem soll wie bei reglementierten Berufen auch die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Zu 1. Buchst. e Doppelbuchst. aa:

Es ist davon auszugehen, dass die für die Anerkennung zuständigen Stellen in der Lage sind, vorzulegende Unterlagen auch in englischer und französischer Sprache lesen zu können. Entsprechende fehlende Sprachkenntnisse sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Stellen zu vermitteln.

Zu 1. Buchst. e Doppelbuchst. bb:

Siehe Begründung zu 1 Buchst b

Zu 1. Buchst. f Doppelbuchst. aa:

Jede Person mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation soll antragsberechtigt sein, auch Personen, die lediglich über berufspraktische Erfahrungen verfügen. Um die unzweckmäßige Vielzahl der für die Berufsanerkennung zuständigen Stellen zu reduzieren, soll eine zentrale zuständige Stelle in Thüringen für die Verfahrensbearbeitung und Beratung geschaffen werden. Diese zentrale Anlaufstelle soll eng mit den zuständigen Stellen des jeweiligen Fachrechts zusammenarbeiten.

Zu 1. Buchst. f Doppelbuchst. bb:

Der Begriff der "angemessenen Verlängerung" ist nicht eindeutig genug. Um mehr Klarheit und Verlässlichkeit zu garantieren und zu lange Anerkennungsverfahren zu vermeiden, soll die Verlängerung auf maximal einen Monat festgelegt werden.

Zu 1. Buchst. f Doppelbuchst. cc:

Auch im Falle einer bereits erfolgten Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder Rechtsvorschriften sollte formell die Anerkennung auf Grundlage des ThürBQFG erfolgen. Bei Vorlage entsprechender Nachweise ist der Verwaltungsaufwand denkbar gering. Der entsprechende Absatz kann daher gestrichen werden.

Zu 1. Buchst. g:

Vorgelegte Originalunterlagen sind durch die zuständigen Stellen nach Beendigung des Verfahrens dem Antragsteller auszuhändigen.

Zu 1. Buchst. h:

Damit wird klargestellt, dass eine zentrale Stelle in Thüringen für das Anerkennungsverfahren und die verfahrensbegleitende Beratung zuständig sein soll. Diese wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Auch Regionalstellen sind möglich.

Zu 1. Buchst. i Doppelbuchst. aa:

Siehe Begründung zu 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb

Zu 1. Buchst. i Doppelbuchst. bb:

Siehe Begründung zu 1 Buchst. b

Zu 1. Buchst. j:

Der Begriff der "angemessenen Verlängerung" ist nicht eindeutig. Um Klarheit und Verlässlichkeit zu garantieren und lange Anerkennungsverfahren zu vermeiden, soll die Verlängerung auf maximal einen Monat festgelegt werden.

Zu 1. Buchst. k:

Auch die zuständige Behörde soll verpflichtet werden zumutbare Ermittlungen anzustellen.

Zu 1. Buchst. l:

Die einmal jährlich zu veröffentlichende Zusammenfassung der Statistik nach § 16 soll mehr Transparenz über die Entwicklung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen schaffen.

Zu 1. Buchst. m und 2.:

Der Freistaat Thüringen profitiert durch die verbesserte Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse. Damit sollen mehr Menschen als bisher einen ihren Qualifikationen entsprechenden Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Dies erhöht nicht nur die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen Menschen, sondern erleichtert ebenso die eigenständige Existenzsicherung der Menschen und stärkt zudem den Arbeitsmarkt. Verwaltungskosten und insbesondere hohe Verwaltungskosten

können diejenigen Menschen von einer Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen abschrecken, die derzeit wenig bis kein Einkommen erzielen.

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Rothe-Beinlich

Blechschmidt